

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Betreuung einer Obdachlosenunterkunft  
in freier Trägerschaft**

auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda vom 27.02.2003 folgende Verordnung erlassen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Elsterwerda betreibt in Form einer freien Trägerschaft eine Obdachlosenunterkunft( Wohnen auf Zeit).
- (2) Die Unterkünfte dienen ortsansässigen Personen vorübergehend als Obdach, wenn sie bei Verlust ihrer Wohnung selbst nicht in der Lage sind, eine neue Wohnung zu erlangen.
- (3) Ausnahme bildet die Aufnahme nichtsesshafter Bürger (ohne festen Wohnsitz) für nur maximal 3 Nächte.
- (4) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

**§ 2  
Einweisung**

- (1) Die Obdachlosen werden durch eine schriftliche Verfügung der Abteilung Sicherheit und Ordnung der Stadt Elsterwerda in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen.  
Mündliche Einweisungen sind möglich, schriftlich aber vom Antragsteller nachzuholen.
- (2) Die Einweisung erfolgt in jedem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs.  
Das Benutzungsrecht kann begrenzt oder befristet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Unterkunft besteht nicht.  
Durch die Einweisung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet.
- (4) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist zur Mitwirkung verpflichtet, sich ständig um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen und dies dem Sozialamt der Stadt nachzuweisen.

### § 3

#### Benutzung

- (1) Die Benutzung der Wohnräume und der Gemeinschaftsräume wird in einer **Benutzungsordnung** geregelt. Mit der Einweisung erhält jeder Eingewiesene diese zur Kenntnis und erkennt sie damit an.
- (2) Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für persönliche Wertgegenstände. Der Benutzer ist verpflichtet, diese ggf. an einem von ihm bestimmten Ort unterzubringen. Die Stadt und der Träger geben Unterstützung.
- (3) Die Benutzung von persönlichem Mobiliar und anderen Gegenständen ist mit dem Träger zu vereinbaren.
- (4) Mehrtägige Abwesenheit hat der Benutzer dem Träger der Einrichtung mitzuteilen.  
Der Empfang von Besuch über mehrere Tage ist mit dem Träger abzusprechen.

### § 4

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Obdachloseneinrichtung ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührenordnung geregelt.

### § 5

#### Aufhebung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt auf Vorschlag des Trägers durch Verfügung beendet werden, wenn:
  - a) der Grund für den Aufenthalt wegfällt,
  - b) der Benutzer seiner Pflicht zur Gebühren- und Benutzungsordnung nicht nachkommt,
  - c) sich gemeinschaftswidrig verhält (z. Bsp. Alkoholmissbrauch, Verletzung der Regeln zur Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung),
  - d) sich der Benutzer länger als eine Woche unbegründet der Unterkunft fernhält.

**§ 6**  
**Verwaltungszwang**

Die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung können durch die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg durchgesetzt werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1994 außer Kraft.

Dieter Herrchen  
Bürgermeister

Ilse Rosche  
Vorsitzende der Stadtverordneten-  
versammlung